



Gemeinde Siegbach

- Der Gemeindevahlleiter -

Bekanntmachung gemäß § 58 Abs. 2 Kommunalwahlordnung

Es wird gemäß § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz festgestellt:

Frau Nicole Gabert, Im Brachtsboden 13, 35768 Siegbach, aus dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) ist mit Wirkung vom 31.01.2020 aus der Gemeindevertretung ausgeschieden.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin / der nächste noch nicht berufene Bewerber der SPD mit den meisten Stimmenzahlen an seine Stelle.

Ich stelle daher nach § 34 Abs. 3 KWG fest, dass unter Zugrundelegung des Wahlvorschlages der SPD vom 01. Dezember 2015:

**Durch Leerbleiben
keiner**

in die Gemeindevertretung Siegbach nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntmachung an, Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Gemeindevahlleiter, Austrasse 23, 35768 Siegbach einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden, § 55 Abs. 1 Satz 2 KWO i.V.m. § 25 KWG.

Siegbach, den 06. Februar 2020

Gemeindevahlleiter
Gez. Dieter Rink